Wasserabgabensatzung der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1 S. 229) sowie der §§ I, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVB1 S. 29), hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung *am* 18.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vorn 15.12.1981. Die Samtgemeinde erhebt nach dieser Satzung:

- 1. Beiträge zur Deckung der Kosten für die Herstellung der örtlichen Verteilungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge)
- 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren),
- 3. die Kosten für Hausanschlüsse.

Kosten im Sinne der Nrn. 1 und 3 sind die von der Samtgemeinde an den Wasserbeschaffungsverband Nordschaumburg (WBV) abzuführenden Entgelte.

Abschnitt II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Samtgemeinde erhebt für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten

baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- 2. bei Grundstücken, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, wenn sie baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- 3. bei Grundstücken, deren Fläche wegen ihrer Tiefe über die in Nr. 1 oder 2 genannten Bereiche hinausgeht, die Flächen innerhalb der in Nr. 1 und 2 genannten Bereiche,
- 4. bei Grundstücken, deren Fläche, teilweise in den in Nr. 2 genannten Bereichen und wegen ihrer Tiefe teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
- 5. bei Grundstücken in den Fällen der Nrn. 3 und 4, die über die sich ergebenden Grenzen bebaut oder gewerblich genutzt sind, zusätzlich zu der genannten Fläche die sich in entsprechender Anwendung nach Nr. 6 zu ermittelnde Flache,
- 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- 7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sportund Festplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 v.H. der Grundstücksfläche,
- 8. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenflächen der Baulichkeiten verlaufen.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
 - 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - 4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nrn. 1. und 2. überschritten wird, soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - 5.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - 5.2 bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - 5.3 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
 - 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B Sportplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt pro m² Beitragsfläche, die nach § 4 ermittelt ist: 3,47 €.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Miteigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Nennleistung der Wasserzähler, die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.

(3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden cbm Wasser 1,27 €. Ändern sich die Gebühren innerhalb eines Erhebungszeitraums, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 13 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Samtgemeinde geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Samtgemeinde zu ersetzen.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 16 Erhebungszeiträume

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 zu verfahren.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV

§ 18 Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

- (1) Von den Grundstückseigentümern im Falle der Bestellung eines Erbbaurechts von den Erbbauberechtigten - erhebt die Samtgemeinde die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für:
 - 1. die Herstellung des Hausanschlusses und den Einbau des Wasserzählers,
 - 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder

Erweiterung der privaten Anlage des Erstattungspflichtigen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- (2) Die Kosten werden der Samtgemeinde vom WBV zunächst in Rechnung gestellt. In dieser Höhe werden sie von dem Erstattungspflichtigen verlangt.
- (3) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Kostenerstattung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids der Samtgemeinde fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Umsatzsteuer

- (1) Zusätzlich zu den Wasserbenutzungsgebühren (§ 1 Nr. 2) und den Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (§ 18) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) In den Wasserversorgungsbeiträgen (§ 1 Nr. 1) ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 30.11.1989 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten §§ 11 (1) und 12 dieser Satzung bis zum 30.11.1990 in folgender Fassung:

1. § 11 (I) Gebührenmaßstab

Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.

2. § 12 Gebührensätze

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden cbm Wasser 0,95 DM.

(3) Für die Zeit vom 30.11.1989 bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in §§ 4, 5 zu berechnende Flächenbeitrag der Höhe nach auf die sich nach der Wasserabgabensatzung vom 16.12.1975 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Samtgemeinde Nenndorf

Bad Nenndorf, 24.06.1992

Götze Samtgemeindebürgermeister L.S. Möllmann

Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 8.7.1992, Nr. 16 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 30.11.1989 in Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 25.11.1992, Nr. 26 veröffentlicht und trat am 01.12.1992 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 16.12.1992, Nr. 28 veröffentlicht und trat am 01.01.1993 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 27.03.1996, Nr. 8 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 24.12.1997, Nr. 29 veröffentlicht und trat am 01.01.1998 in Kraft.

- Die 5. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 21.06.2000, Nr. 13 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 21.11.2001, Nr. 24 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 07.04.2004,Nr. 7 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 29.07.2005, Nr. 12 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 29.12.2006, Nr. 12 veröffentlicht und trat am 01.01.2007 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.12.2009, Nr. 13 veröffentlicht und trat am 01.01.2010 in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.6.2010, Nr. 6, veröffentlicht und trat rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.
- Die 12. Änderungssatzung wurde am 22.12.2011 in den Schaumburger Nachrichten und am 23.12.2011 im Schaumburger Wochenblatt veröffentlicht und trat am 01.01.2012 in Kraft.
- Die 13. Änderungssatzung wurde am 22.12.2012 in den Schaumburger Nachrichten und am 27.12.2012 im Schaumburger Wochenblatt veröffentlicht und trat am 01.01.2013 in Kraft.
- Die 14. Änderungssatzung wurde am 07.03.2015 in den Schaumburger Nachrichten und am 21.12.2014 im Schaumburger Wochenblatt veröffentlicht und trat am 01.01.2015 in Kraft.